

Merkblatt zur Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Vormünder, Betreuer und Pfleger

1. Für alle ehrenamtlichen Vormünder/Betreuer/Pfleger, die von einem baden-württembergischen Vormundschaftsgericht beaufsichtigt werden, besteht Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit als Vormund/Betreuer/Pfleger verursachen. Alle bereits bestellten Vormünder/Betreuer/Pfleger sind in diesen Versicherungsvertrag einbezogen; der Versicherungsschutz erstreckt sich auf neue Vormünder/Betreuer/Pfleger mit der Bestellung.

Nicht versichert sind Personen, denen von einem Verein oder einer Behörde die Wahrnehmung der Betreuung übertragen wurde.

Die Versicherung deckt je Schadensereignis Personen- und Sachschäden pauschal bis zu 2 Mio. € sowie Vermögensschäden bis zu 100.000 € (max. pro Jahr und Person 200.000 €) ab, wobei Schadenersatzansprüche sowohl des Mündels/Betreuten als auch anderer Personen abgedeckt sind.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich – mit Ausnahme von bestimmten nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen und bestimmten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen - nicht auf Gefahren im Zusammenhang mit dem Führen und Halten von Kraftfahrzeugen.

Bei der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sind vom Versicherungsschutz insbesondere ausgeschlossen

- Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit
- Schäden, die darauf beruhen, dass Versicherungsleistungen nicht oder unzureichend wahrgenommen oder Versicherungsverträge nicht oder unzureichend abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden. Soweit sich die vorgenannten Tätigkeiten auf gesetzliche Sozialversicherungsverhältnisse beziehen, besteht Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht ebenfalls, sofern eine Versicherbarkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich war und der Abschluss einer privaten Krankheitskostenvollversicherung versäumt wurde.

Für den Vormund/Betreuer/Pfleger empfiehlt es sich deshalb, die unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Betroffenen üblichen Versicherungen für diesen fortzuführen oder abzuschließen. Hierbei ist insbesondere an eine Privathaftpflicht- und Hausratversicherung zu denken. Wenn dem Betroffenen Haus- oder Grundbesitz gehört, kommen als übliche Versicherungen je nach den Umständen des Einzelfalles – insbesondere bei Bestehen eines Mietvertrags – eine Haus- und Grundbesitzerversicherung in Betracht, ggf. auch eine Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung sowie möglicherweise eine Leitungswasser- und Glasbruchversicherung.

3. Versicherer für die Personen- und Sachschäden ist die Zürich Versicherung AG, für die Vermögensschäden die SV-Gebäudeversicherung AG.

Ansprechpartner für alle Schadensfälle – sowohl Personen- und Sachschäden als auch Vermögensschäden – ist die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH als Makler.

Wenn gegen Sie Schadenersatzansprüche wegen Führung der Vormundschaft/Betreuung/Pflegschaft geltend gemacht werden, wenden Sie sich deshalb bitte an

*Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Löffelstraße 40, 70597 Stuttgart unter der speziellen Hotline für Schadensmeldungen: **0711/615533-265**.*

Jeder Versicherungsfall ist nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen dem zuständigen Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche mitzuteilen. Die Meldung an den Makler Ecclesia Versicherungsdienst GmbH genügt.

Wenn es sich um einen Personen- oder Vermögensschaden handelt oder ein geltend gemachter Sachschaden mehr als 250 € beträgt, benachrichtigen Sie bitte außerdem das für Sie zuständige Vormundschaftsgericht.

4. Die Prämie für diese Versicherung wird vom Land bezahlt. Soweit die von Ihnen vertretene Person nicht mittellos ist, ist diese grundsätzlich verpflichtet, die Kosten einer angemessenen Versicherung des Betreuers/Vormunds/Pflegers zu erstatten. Der Erstattungsanspruch wird zurzeit jedoch nur dann geltend gemacht, wenn für die Vormundschaft/Betreuung/Pflegschaft vom Vormundschaftsgericht Jahresgebühren abgerechnet werden. In diesem Fall wird die Jahresprämie für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von derzeit 1,15 € zzgl. Versicherungssteuer (derzeit 16 %) zusammen mit den Jahresgebühren angefordert; sie ist wie die Gebühren aus dem von Ihnen verwalteten Vermögen zu bezahlen.
5. Wenn Ihrer Verwaltung ein sehr hohes Vermögen des Betroffenen unterliegt, kann es sich empfehlen, zusätzlich eine Haftpflichtversicherung für mögliche höhere Vermögensschäden abzuschließen; derartige Versicherungen werden auch von berufsmäßigen Vormündern/Betreuern/Pflegern und Betreuungsvereinen abgeschlossen. Für Ihre Aufwendungen in diesem Zusammenhang können Sie – wenn die Versicherung angemessen ist – Ersatz aus dem von Ihnen verwalteten Vermögen verlangen.
6. Der Versicherungsschutz besteht nur, solange die Vormundschaft/Betreuung/Pflegschaft von einem baden-württembergischen Vormundschaftsgericht beaufsichtigt wird. Sollte die Zuständigkeit eines anderen Vormundschaftsgerichts begründet werden, z. B. nach Umzug des Betroffenen, wenden Sie sich bitte an das dann zuständige Vormundschaftsgericht.